



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

## **Kinderschutz im Ehrenamt**

Eine Handreichung für Vereine und  
Jugendverbände

# Impressum

## **Herausgeber**

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Kreisjugendamt  
Fachbereich Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung

## **Bezugsadresse**

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Koordinationsstelle Kinderschutz und Kreisjugendreferent  
Berliner Allee 3  
79114 Freiburg

Telefon: 0761 2187-2627 | 0761 2187-2612  
E-Mail: [koordinationsstelle.kinderschutz@lkbh.de](mailto:koordinationsstelle.kinderschutz@lkbh.de)

Freiburg im Breisgau, Juni 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz</b> .....	<b>4</b>
1.1 Rechte von Kindern und Jugendlichen .....	4
1.2 Rechte und Pflichten der Eltern .....	5
1.3 Auftrag und Aufgaben des Jugendamtes .....	6
1.4 Schutzauftrag im Ehrenamt .....	6
<b>2. Begrifflichkeiten und Erläuterungen</b> .....	<b>7</b>
2.1 Gefährdungen durch Eltern .....	7
2.1.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung .....	7
2.1.2 Erscheinungsformen .....	9
2.1.3 Anhaltspunkte .....	11
2.2 (Sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen .....	11
2.2.1 Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen .....	12
2.2.2 Strategien von Tätern und Täterinnen in Organisationen .....	15
2.2.3 Risikofaktoren in Organisationen .....	16
2.3 Fazit .....	17
<b>3. Prävention - Informieren und vorbeugen</b> .....	<b>18</b>
3.1 Vereinbarung zum Schutzauftrag .....	19
3.2 Auswahl von ehrenamtlich Tätigen und persönliche Eignung .....	20
3.2.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis .....	20
3.2.2 Selbstverpflichtungserklärung .....	23
3.2.3 Auswahlgespräche .....	24
3.3 Benennung von schutzbeauftragten Personen .....	24
3.4 Ehrenkodex .....	25
3.5 Verhaltenskodex .....	27
3.6 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten .....	29
3.7 Fortbildungen .....	30
3.8 Vereinssatzung .....	30
3.9 Öffentlichkeitsarbeit .....	31
<b>4. Intervention - Hinsehen und handeln</b> .....	<b>31</b>
4.1 Handlungsablauf im Verdachtsfall .....	32
4.1.1 Mögliche Kindeswohlgefährdung im häuslichen und familiären Umfeld des jungen Menschen .....	33
4.1.2 Gewalt unter jungen Menschen im Verein/Verband .....	34
4.1.3 (Sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch durch ehrenamtlich Tätige des Vereins/Verbandes .....	35
<b>5. Präventions- und Schutzkonzepte in Vereinen und Verbänden</b> .....	<b>36</b>
5.1 Mögliche erste Schritte auf dem Weg zum Präventions- und Schutzkonzept .....	37
<b>6. Schlusswort</b> .....	<b>38</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>39</b>
<b>Anhangverzeichnis</b> .....	<b>42</b>

## Abkürzungsverzeichnis und Legende

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
GG	Grundgesetz
PSB	Personensorgeberechtigte
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch

Innerhalb der Handreichung werden verschiedene Symbole genutzt, die im Umgang mit fachlichen Informationen Unterstützung geben sollen. Unter anderem heben diese besondere Textpassagen hervor, stellen relevante Gesetzestexte heraus oder verweisen auf die Möglichkeit des Downloads entsprechender Dateien und Unterlagen.



Begriffsbestimmung/Begriffsdefinition



Rechtlicher Hintergrund



Wichtige Hinweise



Download/Verlinkung



Beispiele

Grundsätzlich wird in dieser Handreichung entweder von „Kindern und Jugendlichen“ oder von „jungen Menschen“ gesprochen. Beide Formulierungen werden synonym verwendet. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche sind Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Mit „jungen Menschen“ sind sowohl Kinder als auch Jugendliche gemeint.

## Vorwort

Vereine und Verbände aus den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit leisten als zentrale Orte der außerschulischen Jugendbildung einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Unsere Zivilgesellschaft und damit auch unsere Demokratie lebt von der Bereitschaft, sich zu engagieren und Verantwortung für andere zu übernehmen. Die vielfältigen Aktivitäten, die von Vereinen und Verbänden für Kinder und Jugendliche im Landkreis angeboten werden, wären ohne ehren- und nebenamtliches Engagement undenkbar.

Die ehrenamtliche Jugendarbeit schafft Räume, in denen junge Menschen sich frei entfalten können. Sie bietet die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und wichtige Kompetenzen für das Leben zu erlernen. Durch die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten erfahren junge Menschen Zugehörigkeit und Gemeinschaft, was essentiell für ihre persönliche und soziale Entwicklung ist.



Damit der Verein oder Verband ein sicherer Ort sein kann, an welchem Kinder und Jugendliche unterstützt und geschützt werden, braucht es Sensibilität, Wissen über Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie Verständnis für die Bedürfnisse und Rechte junger Menschen. Mit der vorliegenden Handreichung „Kinderschutz im Ehrenamt“ möchte das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützen. Im Fokus steht dabei die Frage, wie das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen geschützt werden kann. Die Handreichung dient hierbei als Orientierung bei der Entwicklung präventiver und intervenierender Maßnahmen, wenn es um (sexuelle) Gewalt, Machtmissbrauch und Übergriffe innerhalb der Organisation geht. Um die Umsetzung zu erleichtern, werden Beispiele aus der praktischen Arbeit vorgestellt.

Ehrenamtlich Tätige sind auch im Bereich des Kinderschutzes unverzichtbare Akteure und Akteurinnen, die durch ihr Engagement und ihre Fachkenntnis einen wichtigen Beitrag zum Wohl junger Menschen leisten können. Ihre Arbeit stellt eine wertvolle Ergänzung zu den professionellen Einrichtungen und Diensten dar und ist im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft ein wesentlicher Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzsystems.

Ich danke Ihnen allen herzlich für Ihren Einsatz und Ihr Engagement zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.



Dr. Christian Ante  
Landrat

## 1. Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz

Im Folgenden werden die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie die Rechte und Pflichten der Eltern dargestellt. Im weiteren Verlauf wird Bezug auf den Auftrag des Jugendamtes und den Schutzauftrag im Ehrenamt genommen.

### 1.1 Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Rechte junger Menschen<sup>1</sup> sind auf verschiedenen Ebenen verankert worden. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang:

- das Grundgesetz (GG)
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- die UN-Kinderrechtskonvention

Im Fokus stehen dabei das Recht auf Schutz vor Gewalt, das Recht auf Förderung und Beteiligung sowie der Schutz vor Diskriminierung. Zusätzlich werden das Recht auf Leben und Überleben, das Recht auf Entwicklung und Bildung sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung festgelegt.

Ausgehend vom Familienrecht hat jeder junge Mensch grundsätzlich das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern, den Umgang mit den Eltern sowie den Umgang mit Großeltern, Geschwistern und Verwandten. Das Kindeswohl hat dabei stets höchste Priorität.

In erster Linie obliegt die Verantwortung zur Umsetzung der Kinderrechte den Eltern als Sorge- und Erziehungsberechtigte. Sie haben das Recht und die Pflicht, das Wohl ihres Kindes vor möglichen Gefahren zu schützen.<sup>2</sup>

## §

### 10 wichtige Kinderrechte

#### **Das Recht auf Gleichheit**

gilt für jeden jungen Menschen. Kinder, Jugendliche und Familien dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden.

#### **Das Recht auf Gesundheit**

sichert den jungen Menschen ein gesundes Aufwachsen zu. Kinder und Jugendliche sollen keine Not leiden. Sie sollen Geborgenheit finden und gesund leben können.

#### **Das Recht auf Bildung**

beschreibt, dass junge Menschen entsprechend ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen lernen, zur Schule gehen und eine Ausbildung machen dürfen.

#### **Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe**

sichert den jungen Menschen eine selbstbestimmte Freizeit, in der sie spielen, sich erholen oder sich an künstlerischen und kulturellen Aktivitäten beteiligen können zu.

---

<sup>1</sup> Mit jungen Menschen sind Kinder und Jugendliche gemeint, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Siehe hierzu auch Seite 2 dieser Handreichung.

<sup>2</sup> Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1626 BGB, § 1685 BGB

### **Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung**

sichert den jungen Menschen Mitbestimmung zu, wenn es um sie selbst geht. Sie können sich informieren und ihre Meinung äußern. Sie müssen an Entscheidungen, die sie betreffen, von Erwachsenen beteiligt werden.

### **Das Recht auf gewaltfreie Erziehung**

sichert den jungen Menschen ein Aufwachsen ohne Gewalt zu.

### **Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht**

stellt sicher, dass junge Menschen im Krieg und auf der Flucht besonderen Schutz und humanitäre Hilfe erfahren.

### **Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung**

verpflichtet dazu, junge Menschen vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.

### **Das Recht auf elterliche Fürsorge**

sichert den jungen Menschen, bei ihren Eltern aufzuwachsen, auch wenn diese getrennt leben zu. Die Eltern sorgen für das Wohl ihres Kindes.

### **Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung**

sichert den jungen Menschen die aktive Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, durch eine besondere Fürsorge und Förderung zu.<sup>3</sup>

## **1.2 Rechte und Pflichten der Eltern<sup>4</sup>**

Aus Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) geht hervor, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die obliegende Pflicht der Eltern sind. Damit räumt der Staat den Eltern ein Vorrecht in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder ein und gibt ihnen grundsätzlich Freiheit in der Ausgestaltung der Erziehungspflicht sowie Erziehungsverantwortung. Dies macht deutlich, dass die elterliche Erziehung in Deutschland ein hohes Gut und ein Grundrecht ist, welches jedoch gleichzeitig auch eine Pflicht der Eltern darstellt. Die "staatliche Gemeinschaft", insbesondere das Jugendamt und das Familiengericht, wacht über die in Artikel 6 festgeschriebenen Rechte und Pflichten der Eltern. Sie hat dabei den Auftrag, bei einer Gefährdung des Kindeswohls sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr abzuwenden.

## **§**

### **Grundgesetz (GG) Artikel 6**

„(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1626 Elterliche Sorge**

„(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“

<sup>3</sup> Vgl. AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.

<sup>4</sup> Gemeint sind dabei die Personensorgeberechtigten (PSB)

### 1.3 Auftrag und Aufgaben des Jugendamtes

Der § 8a des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII) stellt für das Jugendamt<sup>5</sup> die rechtliche Grundlage für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dar. Wenn dem Jugendamt Anhaltspunkte einer möglichen Gefährdung für das Wohl eines jungen Menschen bekannt werden, wird in Zusammenarbeit mit weiteren Fachkräften eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt. Wird von den Mitarbeitenden des Jugendamtes eine Gefährdung festgestellt, wird mit Beteiligung der Eltern und dem jungen Menschen<sup>6</sup> die Inanspruchnahme wirksamer sowie passender Hilfs- und Unterstützungsangebote vereinbart. Ziel dabei ist es, die Gefährdung abzuwenden. Die Inobhutnahme eines jungen Menschen ist in diesem Zusammenhang das letzte Mittel des Jugendamtes und wird nur dann umgesetzt, wenn andere mildere Mittel nicht dazu beigetragen haben die Gefährdung abzuwenden (z.B. aufgrund mangelnder Kooperation und Mitwirkungsbereitschaft der Eltern). Kooperieren die Eltern nicht ausreichend und ist das Wohl des Kindes gefährdet, muss das Jugendamt das Familiengericht einschalten. In diesem Prozess bilden das Jugendamt und das Familiengericht eine besondere Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz.<sup>7</sup>

### 1.4 Schutzauftrag im Ehrenamt

Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde für ehrenamtlich tätige Personen<sup>8</sup> in der Kinder- und Jugendarbeit die Regelung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII eingeführt. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass Personen, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat einschlägig verurteilt wurden, nicht in Bereichen tätig sind, die einen engen Kontakt zu jungen Menschen ermöglichen.<sup>9</sup> Diese Regelung soll den Kinderschutz innerhalb der Vereins- und Verbandsarbeit sicherstellen. Im Fokus stehen dabei Gefährdungen, die sich durch ehrenamtlich Tätige eines Vereins/Verbandes im Kontakt mit jungen Menschen ergeben können.<sup>10</sup>

Eine weitere rechtliche Regelung zur Sicherstellung des Schutzes der anvertrauten Kinder und Jugendlichen findet sich in § 323c des Strafgesetzbuches (StGB). Dieser regelt die sogenannte „unterlassene Hilfeleistung“. Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zu helfen. Dies gilt, solange keine erhebliche Eigengefahr besteht und keine anderen wichtigen Pflichten verletzt werden. Dies unterstreicht die allgemeine Verantwortung, in Gefahrensituationen aktiv Hilfe zu leisten.<sup>11</sup>

Weitere Regelungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes im Ehrenamt hat der Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Um bei ersten Hinweisen einer möglichen Gefährdung dennoch handlungsfähig zu sein, werden meist innerhalb des Vereins/Verbandes Regelungen und Handlungsabläufe festgeschrieben, die dann verpflichtend umzusetzen sind. Hierzu gehört beispielsweise die Regelung, den Vorstand und/oder die schutzbeauftragte Person des Vereins/des Verbandes zu informieren, wenn Hinweise für eine mögliche Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines jungen Menschen bekannt werden.

---

<sup>5</sup> Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: Insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)

<sup>6</sup> Je nach Alter des jungen Menschen

<sup>7</sup> Vgl. § 8a Abs. 1-3 SGB VIII

<sup>8</sup> Im Weiteren wird von „ehrenamtlich Tätigen“ und „ehrenamtlichen Engagement“ gesprochen. Gemeint sind dabei auch Personen, die sich nebenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren.

<sup>9</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.2

<sup>10</sup> Vgl. § 72a SGB VIII

<sup>11</sup> Vgl. § 323c Strafgesetzbuch (StGB)





**§ 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB)  
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

„(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. (...).

**§ 323c Strafgesetzbuch (StGB)  
Unterlassene Hilfeleistung**

„(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

## 2. Begrifflichkeiten und Erläuterungen

Im Folgenden Kapitel werden relevante Begrifflichkeiten im Kontext des Kinderschutzes beleuchtet. Hierbei wird zwischen Gefährdungen durch unmittelbare familiäre Bezugspersonen (in der Regel die Eltern) und Gefährdungen durch Personen innerhalb der Organisation unterschieden. Vereine/Verbände können im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit beiden Konstellationen in Berührung kommen.

### 2.1 Gefährdungen durch Eltern

Gefährdungen des Kindeswohls können durch schädigende Handlungen und Verhaltensweisen von Eltern entstehen. In diesem Zusammenhang wird von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen. Im weiteren Verlauf werden Begrifflichkeiten und Voraussetzungen näher erläutert.

#### 2.1.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Dies bedeutet, dass sich keine eindeutige Definition im Gesetz hierzu findet. Beide Begriffe müssen daher im konkreten Einzelfall, für jeden jungen Menschen interpretiert werden. Dieser Interpretations- und Entscheidungsspielraum ist notwendig, um der Individualität von Fallverläufen sowie der Familien gerecht werden zu können.

Um die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ enger zu fassen, kann folgende Fragestellung hilfreich sein:



**Was braucht der junge Mensch für eine gesunde Entwicklung und ein gesundes Aufwachsen?**

Vereinfacht ausgedrückt kann von „Kindeswohl“ gesprochen werden, wenn die Bedürfnisse ausreichend erfüllt und die Rechte eines jungen Menschen umgesetzt werden. Zu den körperlichen Grundbedürfnissen zählen beispielsweise:

- Essen und Trinken
- Schlaf
- Kleidung
- Körperkontakt und Nähe
- Schutz vor Gefahren

Damit junge Menschen sich gut entwickeln und gesund aufwachsen, braucht es zudem Freiraum für Entwicklung, die Förderung der kindlichen Neugier, beständige und liebevolle Bezugspersonen, Freundschaften mit Gleichaltrigen, Zugehörigkeit und Orientierung sowie Selbstwirksamkeitserlebnisse.



Nicht jede Verletzung oder Missachtung der Grundbedürfnisse und Rechte ist per se eine Kindeswohlgefährdung. Aber immer dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden Grundbedürfnisse und Rechte eines jungen Menschen nicht ausreichend berücksichtigt.

Für die Erfüllung dieser Bedürfnisse und Umsetzung der Kinderrechte sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Sie haben nach dem Grundgesetz Artikel 6 das Recht und die Pflicht dafür zu sorgen, dass es ihren Kindern gut geht.

Wenn von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen wird, ist das Wohl eines jungen Menschen durch bestimmte Umstände, Handlungen und Verhaltensweisen gefährdet. Diese Gefährdung kann durch Unterlassen einer angemessenen Sorge (z.B. keine regelmäßige Versorgung mit Nahrung) oder durch ein schädliches Handeln (z.B. körperliche Gewalteinwirkung) einer unmittelbaren Bezugsperson, in der Regel die Eltern, entstehen.<sup>12</sup>

**Somit wird deutlich, dass sich der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ auf schädliche Verhaltensweisen von Eltern gegenüber ihren Kindern bezieht. Innerhalb dieser Handreichung wird der Begriff in diesem Kontext genutzt.**



Eine Kindeswohlgefährdung ist

- „ein das **Wohl** und die **Rechte** eines Kindes
- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. ein **Unterlassen** einer **angemessenen Sorge** durch Eltern (...),
- dass zu **nicht-zufälligen Verletzungen**, zu körperlichen und seelischen **Schädigungen** und/oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann,
- was die **Hilfe** und eventuell **das Eingreifen von Jugendhilfeeinrichtungen** und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im **Interesse der Sicherung der Bedürfnisse** und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Barth 2022, S. 15 ff.

<sup>13</sup> Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. 2009, S. 32

Es kann immer wieder zu Situationen kommen, in denen Bedürfnisse aus verschiedenen Gründen nicht zeitnah und optimal erfüllt werden können. Diese kurzfristigen Ereignisse führen in der Regel nicht zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Finden jedoch bestimmte Ereignisse wiederholt statt (z.B. Unterversorgung mit Nahrung) und halten über einen langen Zeitraum an, so kann dies negative Folgen für das seelische und körperliche Wohl eines jungen Menschen haben.<sup>14</sup>

### 2.1.2 Erscheinungsformen

Im Wesentlichen werden folgende Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- Vernachlässigung
- Sexueller Missbrauch

#### • Körperliche Misshandlung

Die körperliche Misshandlung beschreibt ein nicht zufälliges gewaltsames Einwirken auf den Körper des jungen Menschen, was zu erheblichen Verletzungen führen kann. Einerseits ist sie Folge gezielter Gewaltausübung (z.B. als Strafe), andererseits können körperliche Misshandlungen eine Form reaktiver sowie impulsiver Gewalteinwirkung sein. Letzteres vor allem in Stress- und Überforderungssituationen.

Körperliche Misshandlungen sind immer mit psychischen Belastungen wie Demütigung oder Entwürdigung verbunden und haben daher negative Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen.<sup>15</sup>



- Schläge mit der Hand oder Gegenständen
- Schütteln, treten, beißen
- Verbrennungen, Verbrühungen

#### • Psychische Misshandlung

Die psychische Misshandlung bezeichnet Verhaltensweisen, die jungen Menschen Angst machen, sie überfordern oder herabsetzen. Solche Handlungen vermitteln den Kindern und Jugendlichen ein Gefühl der Ablehnung, Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit. Die psychische Misshandlung kann sich dabei in offen ausgedrückter Ablehnung des jungen Menschen oder etwa in der Zuschreibung bestimmter Eigenschaften zeigen.<sup>16</sup>



- **Feindseliges Ablehnen**  
*z.B. demütigen, herabsetzen*
- **Isolieren**  
*z.B. ein Kind von sozialen Kontakten mit Gleichaltrigen fernhalten*
- **Ausnutzen**  
*z.B. ein Kind zu einem strafbaren Verhalten drängen/zwingen*

---

<sup>14</sup> Vgl. Stadt Halle (Saale) 2022, S. 6 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38

<sup>16</sup> Vgl. Kindler et al. 2006, S. 10 ff. sowie Stadt Halle (Saale) 2022, S. 7 ff.

- **Vernachlässigung**

Vernachlässigung zeigt sich meist durch eine anhaltende und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns. Das Unterlassen einer angemessenen Fürsorge führt in der Folge zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung eines jungen Menschen. Die Vernachlässigung zählt zu der am häufigsten auftretenden Form der Kindeswohlgefährdung und kann sich in vier Bereichen zeigen.<sup>17</sup>



- **Körperliche Vernachlässigung**  
*z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung*
- **Emotionale Vernachlässigung**  
*z.B. fehlende Reaktion auf Signale des Kindes*
- **Kognitive und erzieherische Vernachlässigung**  
*z.B. mangelnde Konversation, Mangel an Spiel und Anregung*
- **Unzureichende Beaufsichtigung**  
*z.B. Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich allein gestellt*

- **Sexueller Missbrauch**

Als sexueller Missbrauch „wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, [...] definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“<sup>18</sup>

Diese benannten Handlungen weisen eine große Bandbreite auf, die sich in ihrer Form und Intensität unterscheiden. Sexueller Missbrauch im sozialpädagogischen Sinne beginnt bei sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen (z.B. verbale Belästigung, voyeuristischem Taxieren des Körpers, flüchtige Berührungen intimer Körperstellen) und kann sich bis hin zu gezielten sexualisierten Handlungen mit direktem Körperkontakt (z.B. unangebrachtes Streicheln und Küssen des jungen Menschen, Eindringen in Körperöffnungen) steigern.



- Kinder/Jugendliche in sexueller Absicht streicheln oder liebkosen
- Sexuelle Handlungen durch Kinder/Jugendliche an sich vornehmen lassen
- Kinder/Jugendliche nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Eine klare Abgrenzung der in diesem Kapitel beschriebenen Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung ist nicht immer möglich, da es häufig zu Überschneidungen kommt. So wird bei Anwendung körperlicher Gewalt auch die Seele des jungen Menschen verletzt. Das Erzwingen körperlicher Nähe kann eine Kombination aus körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch sein.<sup>19</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. Stadt Halle (Saale) 2022, S. 7 ff.

<sup>18</sup> UBSKM o.J.

<sup>19</sup> Vgl. Stadt Halle (Saale) 2022, S. 9

### 2.1.3 Anhaltspunkte

Wie kann eine mögliche Kindeswohlgefährdung erkannt werden?

Ausgehend von den oben beschriebenen Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung können sich Anhaltspunkte beispielsweise aus

- dem äußeren Erscheinungsbild des jungen Menschen  
z.B. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkungen (z.B. Hämatome, Verbrennungen), schlechte Körperhygiene, unzureichende Ernährung
- dem gezeigten Verhalten des jungen Menschen  
z.B. sexualisierte Verhaltensweisen, depressive Verhaltensweisen, stark verängstigte Verhaltensweisen, altersunangemessenes Einkoten oder Einnässen
- Aussagen eines jungen Menschen  
z.B. ein Kind berichtet von körperlicher Gewalt
- dem Verhalten der Eltern/nahen Bezugspersonen

ergeben.



Bei Verhaltensänderungen ist kein kausaler Rückschluss auf eine Kindeswohlgefährdung möglich. **Dies bedeutet, dass es keine eindeutigen Signale und Symptome gibt, von welchen mit Sicherheit auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen werden kann.**<sup>20</sup>

Grundsätzlich sollte daher jede Verhaltensänderung eines jungen Menschen Anlass dazu geben, aufmerksam zu sein und gemeinsam mit dem jungen Menschen mögliche Auslöser in Erfahrung zu bringen.

In Kapitel 2.1 wurde erläutert, unter welchen Voraussetzungen von einer möglichen Kindeswohlgefährdung gesprochen werden kann und welche Erscheinungsformen es gibt. Ausschlaggebend war in dieser Konstellation vor allem, dass das schädigende Verhalten von den unmittelbaren familiären Bezugspersonen (in der Regel sind dies die Eltern) ausgeht.

Nachdem in den letzten Jahren der Fokus der Aufmerksamkeit auf mögliche Kindeswohlgefährdungen im familiär-häuslichen Bereich gelegt wurde, wird zunehmend der Schutz vor Gefahren innerhalb von Organisationen in den Blick genommen. Im folgenden Kapitel wird daher der Fokus auf Gefährdungslagen gelegt, die innerhalb von Vereinen/Verbänden durch ehrenamtlich Tätige oder andere Kinder/Jugendliche des Vereins/Verbandes entstehen können.

## 2.2 (Sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen

(Sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch gegenüber jungen Menschen in Organisationen kann ganz unterschiedliche Formen annehmen. Sie können einmalig oder wiederholt auftreten, offenkundig oder subtil stattfinden und dabei passive<sup>21</sup> oder aktive<sup>22</sup> Formen annehmen.

---

<sup>20</sup> Vgl. Stadt Halle (Saale) 2022, S. 10 ff.

<sup>21</sup> Z.B. Unterlassen eines fürsorglichen Handelns

<sup>22</sup> Z.B. körperliche Gewalt

Gewalt kann dabei den Körper und die Psyche des jungen Menschen verletzen oder sich in Form eines sexuellen Missbrauchs (Erwachsener gegenüber Kindern/Jugendlichen) zeigen.<sup>23</sup> Allen Gewaltformen gemeinsam sind der fehlende Respekt vor der Integrität des jungen Menschen, die Verletzung seiner Rechte auf gewaltfreie Erziehung sowie psychischer und körperlicher Unversehrtheit. Die Auswirkungen sind bei allen Formen multidimensional und können Traumatisierungen und Schädigungen in unterschiedlichen Ausprägungen zur Folge haben.<sup>24</sup>

### 2.2.1 Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen

Im Folgenden werden verletzendes Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen beleuchtet und kategorisiert. Darunter werden alle Verhaltensweisen gegenüber jungen Menschen gefasst, die deren persönliche Grenzen im Kontext des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Im Hinblick auf den Umgang mit (sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch innerhalb der Organisation, empfiehlt es sich eine Differenzierung vorzunehmen zwischen:

- Grenzverletzungen
- Übergriffen
- Strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

#### • Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber jungen Menschen, welches dazu führt, dass persönliche Grenzen überschritten werden. Die Grenzüberschreitungen passieren unabsichtlich und können sowohl aus unklaren Organisationsstrukturen und Stresssituationen, als auch aus mangelnder Sensibilität resultieren.

Grundlage einer angemessenen Intervention ist in diesem Zusammenhang die Sensibilisierung der Personen.<sup>25</sup>



- **Missachtung eines respektvollen Umgangsstils**

*z.B. Veröffentlichung von Bildmaterial und dadurch Verletzung des Rechts auf das eigene Bild*

- **Missachtung der eigenen Rolle als Betreuungsperson**

*z.B. Austausch über Zärtlichkeiten/Sexualleben*

- **Missachtung der körperlichen Distanz**

*z.B. versehentliches Berühren des Pos eines Mädchens beim Fußballspiel, Kind am Arm zerren*

- **Mangelnde Aufsicht**

*z.B. Kind/Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen*

- **Verbale Androhungen von Strafmaßnahmen**

- **Bloßstellen vor der Gruppe**

---

<sup>23</sup> Vgl. Maywald 2019, S. 12

<sup>24</sup> Vgl. Alle 2012, S. 20

<sup>25</sup> Vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2015, S. 5

- **Übergriffe**

Übergriffe sind Grenzverletzungen, die nicht aus Versehen und nicht zufällig passieren. Sie können als „Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen (...) und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs“<sup>26</sup> beschrieben werden. Übergriffige Personen setzen sich ganz bewusst über den Widerstand von Kindern und Jugendlichen, über die Grundsätze der Organisation und fachlichen Standards sowie über die in der Gesellschaft anerkannten Normen hinweg. Übergriffiges Verhalten kann sowohl die Sexualität und Körperlichkeit verletzen, als auch die persönlichen Schamgrenzen des jungen Menschen. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen sind immer eine Form von Machtmissbrauch und bringen eine respektlose Haltung zum Ausdruck.<sup>27</sup>



- **Sexualisierung des Kontaktes oder Gruppenatmosphäre**  
*z.B. unangemessene Gespräche über Sexualität*
- **Flirten**  
*z.B. Nutzung von Kosenamen wie „Schatz“, vermeintlich scherzhafte Aufforderung zu einem Kuss*
- **Gezielte/wiederholte Berührungen der Genitalien**  
*z.B. bei Hilfestellungen und im alltäglichen Umgang*
- **Voyeurismus**  
*z.B. unter den Rock schauen, heimliches Beobachten nackter Kinder in der Toilette*
- **Bewusstes ängstigen**  
*z.B. durch angstmachende Rituale*
- **Körperkontakt, der über „Tobespiele“ hinausgeht**  
*z.B. im Schwitzkasten halten*
- **Verbale Demütigungen**
- **Massives „Unter-Druck-setzen“**
- **Beschimpfungen/Bedrohungen**  
*z.B. weil ein Kind nicht an einem Training oder Wettkampf teilnehmen möchte oder aufgrund der Leistung im Wettkampf*
- **Zwang Sport als eine Form der Bestrafung auszuüben**  
*z.B. Liegestütze oder Extrarunden*
- **Zwang in der Schule/Ausbildung/Hochschule/im Beruf zu fehlen**  
*z.B. um sportlichen Aktivitäten oder Aufgaben im Verein/Verband nachzugehen*

---

<sup>26</sup> Enders et al. 2010, S. 1

<sup>27</sup> Vgl. ebd S. 10 ff.

- **Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen**

Schwere Formen der Vernachlässigung und Misshandlung sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sind Straftatbestände.

Strafrechtlich erfasst werden unter anderem die Misshandlung von Schutzbefohlenen<sup>28</sup>, die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht<sup>29</sup>, der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen<sup>30</sup>, der sexuelle Missbrauch von Kindern<sup>31</sup>, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger<sup>32</sup> sowie die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornografischer Schriften.<sup>33</sup>

Zusammenfassend lassen sich strafrechtlich relevante<sup>34</sup> Formen der Gewalt vier Bereichen zuordnen:<sup>35</sup>

- Körperverletzung
- Sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung
- Erpressung
- Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht



- Kinder/Jugendliche einsperren/isolieren
- Nicht-zufällige körperliche Verletzungen und Angriffe auf Kinder/Jugendliche z.B. *Schlagen, Treten, festes Zupacken/Festhalten/Fixieren*
- Anfassen der Geschlechtsteile der Kinder/Jugendlichen (in sexueller Absicht)
- Kinder/Jugendliche auffordern/zwingen die Geschlechtsteile des Erwachsenen zu berühren
- Vor dem jungen Menschen masturbieren
- Herstellen von kinderpornographischem Material

Zusammenfassend werden innerhalb dieser Handreichung unter (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch folgende Verhaltensweisen verstanden:

- Jedes strafbare Verhalten
- Unbedachte und überzogene Machtausübung
- Jedes Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, das die Interessen der Kinder und Jugendlichen unberücksichtigt lässt
- Bewusstes Nichtreagieren, wo eine Reaktion erforderlich wäre
- Die Verletzung des Ehren- und Verhaltenskodex<sup>36</sup>

---

<sup>28</sup> Siehe § 225 StGB

<sup>29</sup> Siehe § 171 StGB

<sup>30</sup> Siehe § 174 StGB

<sup>31</sup> Siehe §§ 176, 176a und 176b StGB

<sup>32</sup> Siehe § 180 StGB

<sup>33</sup> Siehe § 184b StGB

<sup>34</sup> Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren

<sup>35</sup> Vgl. Enders et al. 2010, S. 10 ff.

<sup>36</sup> Siehe Kapitel 4.4 sowie 4.5



### 2.2.2 Strategien von Tätern und Täterinnen in Organisationen

Sexualisierte Gewalt ist **kein Zufall**. Täter und Täterinnen<sup>37</sup> gehen immer strategisch, planvoll und manipulativ vor. Um mit potentiellen Opfern in Kontakt zu kommen, wählen sie oft Tätigkeits- und Berufsfelder bei denen ein Kontakt- und Vertrauensaufbau mit Kindern und Jugendlichen möglich ist.



„Täter handeln oft nach bestimmten Mustern. Wer sie kennt, kann Täter frühzeitig erkennen.“<sup>38</sup>

Wissen über Täterstrategien kann in diesem Zusammenhang helfen sexualisierte Gewalt frühzeitig zu erkennen sowie gezielte Maßnahmen zu entwickeln, welche die Strategien von Tätern und Täterinnen durchkreuzen.

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass es keine eindeutigen Täter- bzw. Täterinnenprofile gibt. Täter und Täterinnen können jeder Berufsgruppe und jedem sozioökonomischen Milieu angehören.

**Aufgrund dessen dürfen die nachfolgend aufgeführten Strategien und Verhaltensweisen keinen Anlass dazu geben mit sicherer Wahrscheinlichkeit von einem Täter oder einer Täterin auszugehen.**<sup>39</sup>



**Ein Täter/eine Täterin geht immer gezielt vor:**

- **Auswahl eines geeigneten Tätigkeitsfeldes**  
Bewusstes Aufsuchen der Lebensräume von Kindern und Jugendlichen  
*z.B. Schwimmbäder, Vereine, Schulen, Kindertageseinrichtungen*
- **Vertrauen und emotionale Bindung aufbauen**  
Freundschaftliche Annäherung an den jungen Menschen  
*z.B. durch Geschenke, besondere Bevorzugung*
- **Kindliche Widerstandsfähigkeit testen**  
Schleichende Sexualisierung des Kontaktes  
*z.B. durch scheinbar zufällige sexuelle Berührung während der Hilfestellung im Sport*
- **Abhängigkeits- und Schuldgefühle beim jungen Menschen fördern**
- **Manipulation des gesamten Umfelds**  
Dies dient zur Absicherung im Falle einer Aufdeckung; Ziel: Niemand soll es für möglich halten!  
*z.B. sich unentbehrlich machen, hohes Engagement zeigen, unbeliebte Dienste übernehmen*

<sup>37</sup> Vgl. UBSKM 2017, S. 2

<sup>38</sup> Deutscher Fußball-Bund o.J., S. 18

<sup>39</sup> Vgl. Bange 1995, S. 12

### Einige Informationen zu Tätern und Täterinnen

- Täter und Täterinnen können nicht an äußeren Erscheinungsmerkmalen erkannt werden.
- In etwa 75-90 % der Fälle sind Täter männlich. In 10-25 % der Missbrauchsfälle werden Frauen und weibliche Jugendliche zu Täterinnen. Sowohl Täter als auch Täterinnen missbrauchen Mädchen wie Jungen.<sup>40</sup>
- Mehr als die Hälfte der Taten werden aufgrund von sogenannten Ersatzhandlungen ausgeübt. Ein wesentliches Motiv ist dabei der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat ein Gefühl von Überlegenheit zu erlangen.
- Etwa 80 % der Täter/Täterinnen haben eine enge Beziehung zu jungen Menschen und stammen aus deren unmittelbarem sozialen Umfeld.
- Häufig werden Täter/Täterinnen als gut integriert wahrgenommen und genießen einen Ruf als besonders engagierte Personen.
- Täter und Täterinnen nutzen zunehmend soziale Netzwerke (z.B. Facebook) und Kurznachrichtendienste (z.B. WhatsApp) um mit jungen Menschen in Kontakt zu kommen und Vertrauen aufzubauen.<sup>41</sup>



Viele Kinder und Jugendliche erleben durch die oben beschriebenen Strategien den Täter/die Täterin als eine Person, die zuhört, sich Zeit nimmt und sich mit ihnen beschäftigt. Gerade weil Täter und Täterinnen häufig nicht nur sexuell missbrauchen, sondern sich gleichzeitig auch kümmern (z.B. durch emotionale Zuwendung), entstehen bei betroffenen Kindern und Jugendlichen ambivalente Gefühle.

### 2.2.3 Risikofaktoren in Organisationen

Täter und Täterinnen fühlen sich vor allem dann von Organisationen angezogen, wenn institutionelle Schutzmechanismen fehlen. Als besondere Risikofaktoren für (sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen lassen sich zwei Ebenen unterscheiden, die im Folgenden erläutert werden.

#### • Risiken auf Organisations- und Leitungsebene

- Autoritäre, rigide sowie intransparente Leitungsstrukturen
- Abschottung und Exklusivitätsanspruch nach außen
- Kein strukturiertes Auswahlverfahren, in dem der Schutz vor sexualisierter Gewalt angesprochen wird
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht angefordert und eingesehen
- Fehlendes Beschwerdemanagementverfahren

---

<sup>40</sup> Vgl. UBSKM 2017, S. 2

<sup>41</sup> Vgl. Deutscher Fußball-Bund o.J., S. 17

- Keine Vorgaben und Regelungen für ehrenamtlich Tätige zum Umgang mit Körperkontakt oder zum Fotografieren von Kindern und Jugendlichen
- Fehlender Handlungsablauf für den Umgang mit Verdachtsfällen/Vorfällen
- **Risiken auf Ebene der ehrenamtlich Tätigen**
  - Machtanspruch und unangemessenes Erziehungsverständnis sowie grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten
  - Zwischen Kindern/Jugendlichen und ehrenamtlich Tätigen bestehen private Kontakte
  - Mobbing und (sexuelle) Übergriffe unter den ehrenamtlich Tätigen
  - Keine Feedbackkultur/fehlende Streitkultur
  - Fehlende Selbstreflexion
  - Persönliche Krisen, Erkrankungen, Sucht<sup>42</sup>



„Wie Forschungsergebnisse zur sexualisierten Gewalt durch Mitarbeitende zeigen, sind Organisationen mit unklaren Strukturen und Machtverhältnissen bzw. unklaren Arbeitsvereinbarungen und fehlenden Kontrollmechanismen häufiger von Übergriffen aus den eigenen Reihen betroffen als Organisationen mit transparenten und verbindlichen Strukturen, die den Mitarbeitenden ein Mitspracherecht einräumen.“<sup>43</sup>

## 2.3 Fazit

Wie in Kapitel 2 deutlich wurde können schädigende und verletzende Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen grundsätzlich von verschiedenen Personen ausgeübt werden. Konkret können sich Gefährdungslagen für junge Menschen dabei

- innerhalb des sozialen und familiären Umfeldes **durch Eltern/nahe Bezugspersonen**  
z.B. ein Kind berichtet im Handballtraining von körperlicher Gewalt durch die Mutter
- innerhalb des Vereins/Verbandes **durch Kinder und Jugendliche**  
z.B. während der Turnstunde wird beobachtet, dass ein Kind ein anderes Kind ohrfeigt
- innerhalb des Vereins/Verbandes **durch ehrenamtlich Tätige**  
z.B. Beschimpfungen/Bedrohungen durch den Trainer in Bezug auf die Leistung eines jungen Menschen, sexualisierte Witze/Kommentare des Übungsleitenden über den Körper eines jungen Menschen

ergeben.

In Bezug auf das konkrete weitere Vorgehen der ehrenamtlich Tätigen im Verein/Verband ist es notwendig, diese Differenzierung vorzunehmen.<sup>44</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin 2022, S. 28 ff.

<sup>43</sup> Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. 2012, S. KA 614

<sup>44</sup> Siehe hierzu Kapitel 4



Innerhalb dieser Handreichung liegt der Schwerpunkt auf Gefährdungen, die innerhalb des Vereins/Verbandes auftreten. Dies kann durch ehrenamtlich Tätige selbst geschehen oder aber durch junge Menschen, die sich im Rahmen der Vereins- und Verbandsarbeit anderen jungen Menschen gegenüber grenzverletzend oder übergriffig verhalten.

### 3. Prävention - Informieren und vorbeugen

Die Prävention befasst sich mit der Frage, wie eine Organisation ein sicherer Ort für die anvertrauten jungen Menschen sein kann. Konkret geht es dabei um die Entwicklung und Umsetzung verschiedener Maßnahmen, die dazu beitragen, das Risiko von (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch in Vereinen und Verbänden zu minimieren.

Präventionsbemühungen nehmen dabei zwei Ebenen in den Blick:

- Strukturen und Kultur einer Organisation
- Präventionsangebote für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen

Da es immer Kinder und Jugendliche geben wird, die es aufgrund ihres Entwicklungsstandes und angesichts der ausgefeilten Strategien von Tätern und Täterinnen nicht schaffen, sich gegen (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch zu wehren, liegt der Schwerpunkt der Prävention auf den Maßnahmen der Organisation selbst.

**Jede Organisation, in der junge Menschen betreut werden, ist in der Verantwortung, die Prävention von (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch in den eigenen Strukturen und bei den dort tätigen Erwachsenen nachhaltig zu verankern.<sup>45</sup>**

Die einzelnen Präventionsbausteine werden nachfolgend detailliert beschrieben.



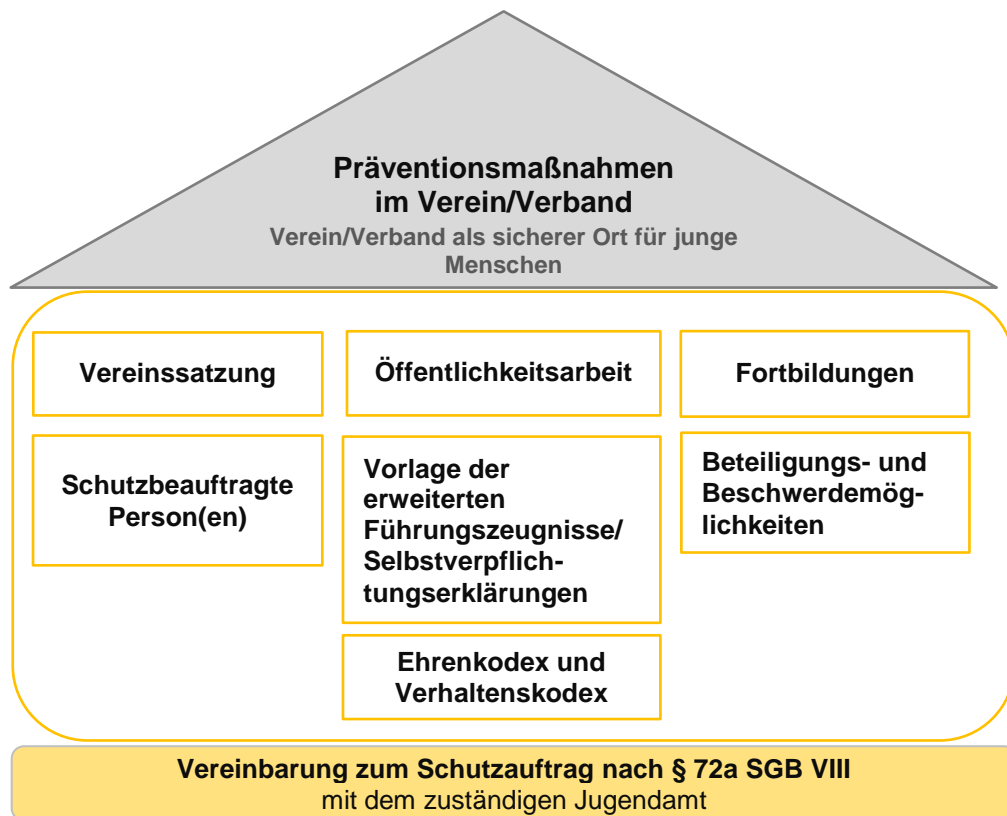
#### **Kein Generalverdacht!**

Einige der in Kapitel 2 dargelegten Strategien von Tätern und Täterinnen beschreiben Verhaltensweisen, die grundsätzlich positiv und erwünscht sind. So zum Beispiel eine hohe Einsatzbereitschaft oder ein vertrauensvoller Umgang mit den jungen Menschen. Prävention bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, Vertrauen durch Misstrauen zu ersetzen und alle ehrenamtlich Tätigen unter Generalverdacht zu stellen. **Entscheidend ist, dass unabhängig der Person, auffälligem oder ungewöhnlichem Verhalten nachgegangen wird.<sup>46</sup>**

---

<sup>45</sup> Vgl. Württembergische Sportjugend im WLSB e.V. o.J., S. 4 ff.

<sup>46</sup> Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin 2022, S. 25



### 3.1 Vereinbarung zum Schutzauftrag

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde § 72a im SGB VIII weiterentwickelt. Ziel ist es, den Schutz junger Menschen zu erhöhen und zu verhindern, dass in der Kinder- und Jugendarbeit Personen tätig werden, die einschlägig vorbestraft sind. Zu diesem Zweck verpflichtet § 72a SGB VIII das Jugendamt mit Vereinen der Kinder- und Jugendarbeit „Vereinbarungen zum Schutzauftrag“ abzuschließen.

## §

### **§ 72a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

„(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat (...).“

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, geht das Jugendamt regelmäßig auf die Vereine/Verbände in seinem Zuständigkeitsgebiet zu. Ziel dabei ist es, über Regelungen des Kinderschutzes zu informieren und die Vereinbarung zum Schutzauftrag abzuschließen. Unterzeichnet der Verein/Verband die Vereinbarung, verpflichtet er sich, regelmäßig die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse einzusehen. Die Einsichtnahme gilt dabei nicht generell für alle ehrenamtlich Tätigen eines Vereins, sondern für die Personen, die aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes ein Vertrauensverhältnis zu jungen Menschen aufbauen können.



Auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald wurden alle relevanten Informationen zur Vereinbarung und zur Organisation der Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse eingestellt. Zudem stehen Arbeitshilfen zum kostenlosen **Download** zur Verfügung.

### 3.2 Auswahl von ehrenamtlich Tätigen und persönliche Eignung

Im Rahmen der Auswahl der Personen, die im Verein/Verband mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. Diese sollen mit dazu beitragen, dass junge Menschen im Verein/Verband nur durch geeignete Personen betreut werden.

#### 3.2.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz kann<sup>47</sup> von Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, eingeholt werden. Es wurde eingeführt, um Informationen über relevante Straftatbestände einsehen zu können. Relevant sind solche Straftatbestände, die den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes betreffen. Ehrenamtliche können das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis kostenlos bei der zuständigen Wohnortgemeinde beantragen.

§ 72a SGB VIII nimmt Bezug auf relevante Straftatbestände und zählt diese im Detail auf. Durch § 72a Abs. 3 SGB VIII hat der Gesetzgeber den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (hier: die Jugendämter) dazu verpflichtet sicherzustellen, dass keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer relevanten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, junge Menschen beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Zu diesem Zweck geht das Jugendamt regelmäßig auf die Vereine und Verbände im Zuständigkeitsgebiet zu.<sup>48</sup>

## §

### Relevante Straftatbestände nach § 72a Abs. 1 SGB VIII

- **§ 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**
- **§ 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**
  - § 174a StGB: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
  - § 174b StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
  - § 174c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- **§ 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern**
  - § 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
  - § 176b StGB: Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
  - § 176c StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
  - § 176d StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
  - § 176e StGB: Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- **§ 177 StGB: Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**

<sup>47</sup> Im „professionellen“ Kontext ist die Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse eine verpflichtende Regelung.

<sup>48</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.1

- **§ 178 StGB: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge**
- **§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**
  - § 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten
- **§ 181a StGB: Zuhälterei**
- **§ 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**
- **§ 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen**
  - § 183a StGB: Erregung öffentlichen Ärgernisses
- **§ 184 StGB: Verbreitung pornographischer Inhalte**
  - § 184a StGB: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
  - § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalt
  - § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
  - § 184e StGB: Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
  - § 184f StGB: Ausübung der verbotenen Prostitution
  - § 184g StGB: Jugendgefährdende Prostitution
  - § 184i StGB: Sexuelle Belästigung
  - § 184j StGB: Straftaten aus Gruppen
  - § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
  - § 184l StGB: Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- **§ 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen**
- **§ 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen**
- **§ 232 StGB: Menschenhandel**
  - § 232a StGB: Zwangsprostitution
  - § 232b StGB: Zwangsarbeit
- **§ 233 StGB: Ausbeutung der Arbeitskraft**
  - § 233a StGB: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- **§ 234 StGB: Menschenraub**
- **§ 235 StGB: Entziehung Minderjähriger**
- **§ 236 StGB: Kinderhandel**

Durch die regelmäßige Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse kann ausgeschlossen werden, dass rechtskräftig verurteilte Personen Aufgaben und Tätigkeiten in kinder- und jugendnahen Bereichen übernehmen. Wenn ein entsprechender Eintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis vorliegt, ist die betreffende Person aus der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen.



#### **Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse bei Personen mit Auslandsbezug**

§ 72a SGB VIII nimmt ausschließlich Bezug auf Straftatbestände des deutschen Strafgesetzbuches sowie auf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister.

In Fällen in denen Personen einen Auslandsbezug haben, ist weder die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis des Heimatstaates noch in ein europäisches Führungszeugnis vom Gesetzgeber vorgesehen. Hier kann von einer Regelungslücke gesprochen werden.

- **Ausländische Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Inland**

Personen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch einen Wohnsitz im Inland haben, können ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister beantragen. Zu beachten ist dabei, dass dieses lediglich Auskunft über Verurteilungen durch deutsche Strafgerichte erteilt.

- **Deutsche Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland**

Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland können nach § 30 Absatz 3 Bundeszentralregister ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis unmittelbar bei der Registerbehörde beantragen. Es sollte jedoch bedacht werden, inwieweit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach deutschem Recht aussagekräftig ist, wenn die Person bereits seit längerer Zeit im Ausland lebt. Dies vor allem deshalb, weil lediglich Verurteilungen durch deutsche Strafgerichte erfasst werden.

Um diese Regelungslücken zu schließen, kann die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung<sup>49</sup> sinnvoll sein. Hierin bestätigen die unterzeichnenden Personen, dass sie weder im Inland noch im Ausland einschlägig vorbestraft sind.<sup>50</sup>

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt lediglich Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden nicht aufgeführt.



Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis allein ist kein Garant für den Kinderschutz. Die Einsichtnahme ist als einer von mehreren Präventionsbausteinen zu verstehen.

### **Informationen zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis und zur Einsichtnahme:**

- Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis enthält gegenüber dem einfachen polizeilichen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Zeugnis zu geringfügig sind. Dies sind beispielsweise Erstverurteilungen unter 90 Tagessätzen, Geldstrafen und Erstverurteilungen unter drei Monaten Freiheitsstrafe.<sup>51</sup>
- Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

---

<sup>49</sup> Siehe Kapitel 3.2.2

<sup>50</sup> Vgl. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen o.J., S. 19 sowie Kommunalverband für Jugend und Soziales 2017, S. 6

<sup>51</sup> Vgl. ebd S. 6



- Der Verein/Verband führt eine Liste, in welcher das Vorlagedatum, das Datum der Ausstellung, der Name des Ehrenamtlichen und die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen nach § 72a SGB VIII vorliegen, festgehalten wird.
- Bei der Einsichtnahme werden gegebenenfalls eingetragene Strafen mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeglichen. Vorhandene Straftaten dürfen dabei nicht dokumentiert werden, auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind. Ein entsprechender Eintrag führt zum Ausschluss aus der Arbeit mit jungen Menschen.
- Die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gilt für maximal fünf Jahre. Danach müssen die ehrenamtlich Tätige erneut zur Vorlage aufgefordert werden. Diese Frist kann nach eigenem Ermessen auch früher gesetzt werden.
- Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf weder kopiert noch abgeheftet werden. Die ehrenamtlich tätige Person bekommt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach der Einsichtnahme zurück.<sup>52</sup>

### 3.2.2 Selbstverpflichtungserklärung

Mit einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet sich die unterzeichnende Person, dass sie nicht wegen relevanter Straftaten<sup>53</sup> verurteilt wurde und auch keine entsprechende Verfahren gegen sie anhängig ist. Wie in Kapitel 3.2.1 beschrieben, kann eine Selbstverpflichtungserklärung dann zum Einsatz kommen, wenn ehrenamtlich tätige Personen ein Auslandsbezug haben und in der Folge kein erweitertes polizeiliche Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen können bzw. dies nicht sinnvoll erscheint.<sup>54</sup>



- „Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer der in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.“
- „Ebenso versichere ich hiermit, dass ich auch in keinem anderen Land wegen entsprechender Straftaten verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.“
- „Im Rahme der Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.“<sup>55</sup>

Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich oft kurzfristig und spontan. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses kann es jedoch einige Wochen dauern. Eine Selbstverpflichtungserklärung kann hier als **vorläufiger Ersatz** für ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis dienen. **Zu erwähnen ist hierbei, dass eine Selbstverpflichtungserklärung in dieser Konstellation keinesfalls auf Dauer die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ersetzen kann.**

---

<sup>52</sup> Vgl. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen o.J., S. 17

<sup>53</sup> Siehe Kapitel 3.2.1

<sup>54</sup> Zum Beispiel, weil die Person erst kürzlich nach Deutschland gezogen ist

<sup>55</sup> Vorlage Selbstverpflichtungserklärung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald

Die Selbstverpflichtungserklärung ist ein wirksames Instrument, um sich als Verein/Verband gemeinsam mit seinen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Ehrenamtlichen gegen (sexualisierte) Gewalt und für Kinderschutz auszusprechen.<sup>56</sup>



Auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald wurde eine Vorlage zur Selbstverpflichtungserklärung eingestellt. Diese steht zum kostenlosen [Download](#) zur Verfügung.

### 3.2.3 Auswahlgespräche

Täter und Täterinnen wählen oft gezielt Arbeitsbereiche aus, in denen sie leicht Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herstellen und potenzielle Opfer aussuchen können. Daher ist es wichtig das Thema Schutz vor (sexualisierter) Gewalt im Rahmen der Vereins- bzw. Verbandsarbeit bereits bei der Auswahl und Einstellung neuer ehrenamtlich Tätiger zu berücksichtigen.

Solche Gespräche können genutzt werden, um ehrenamtlich Tätigen aufzuzeigen, dass der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verein/Verband höchste Priorität hat.



#### Mögliche Gesprächsinhalte

- Motivation, Qualifikation und bereits gesammelte Erfahrungen erfragen
- Vereins- bzw. verbandsinterne Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (z.B. Ehrenkodex, Verhaltenskodex, Vorlage der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse) vorstellen
- Ablaufverfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen erläutern, schutzbeauftragte Personen und deren Aufgaben benennen sowie über den Umgang mit Regelverstöße und Grenzverletzungen informieren
- Hinweise zur Teilnahme an Fortbildungen zum Kinderschutz<sup>57</sup>

Das Führen von Auswahlgesprächen ist ein wichtiger Präventionsbaustein. Es sendet ein Signal an potentielle Täter und Täterinnen. Dieses Signal kann abschreckend wirken, denn es wird erkennbar, dass der Verein/Verband hinschaut und bezüglich des Themas informiert und sensibilisiert ist.

### 3.3 Benennung von schutzbeauftragten Personen

Um die Prävention von (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch nachhaltig in den Strukturen des Vereins/Verbandes zu verankern, ist die Benennung einer schutzbeauftragten Person bzw. von schutzbeauftragten Personen von hoher Bedeutung. Diese arbeiten im Auftrag des Vereins/Verbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Vereinsvorstands und stimmen die Arbeit mit diesem ab. Damit die Arbeit der Schutzbeauftragten gelingen kann, ist es wichtig, dass die Arbeitsaufträge, Aufgabenbereiche und Befugnisse klar und präzise formuliert sind.

---

<sup>56</sup> Vgl. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen o.J., S. 19

<sup>57</sup> Vgl. Württembergische Sportjugend im WLSB e.V. o.J., S. 8



Es empfiehlt sich nur solche Personen zu Schutzbeauftragten zu benennen, die diese Funktion im Verein auch wirklich übernehmen wollen. In einem weiteren Schritt sollen die jungen Menschen, die ehrenamtlich Tätigen und die Eltern über die Schutzbeauftragten und ihre Aufgaben informiert werden.<sup>58</sup>

Zu den Aufgaben von schutzbeauftragten Personen können unter anderem gehören:

- Wissen zum Thema aneignen und Wissensvermittlung innerhalb des Vereins/Verbandes
- Präventionsmaßnahmen koordinieren
- Verlässliche und vertrauensvolle Ansprechperson für die Mitglieder des Vereins/des Verbandes sein  
z.B. für Eltern, Kinder, Trainer/Trainerinnen
- Kontakt mit relevanten Fachstellen und Fachkräften knüpfen
- In Fällen eines Verdachts in Abstimmung mit dem Vorstand relevante Schritte der Intervention einleiten
- Öffentlichkeitsarbeit  
z.B. Darstellung der Präventionsmaßnahmen auf der Homepage des Vereins/Verbandes
- Material zum Thema erstellen und veröffentlichen
- Gemeinsam mit dem Vorstand/dem Verband Vorgaben zur Auswahl von ehrenamtlich Tätigen erarbeiten
- Mitwirkung bei der Erstellung von Verhaltensregeln<sup>59</sup>



Es hat sich bewährt, ein Team von zwei Personen (eine weibliche und eine männliche Person) als Schutzbeauftragte zu benennen. Insbesondere bei Verdachtsmomenten und den dann erforderlichen Interventionsschritten im Verein/Verband ist es hilfreich, wenn diese nicht allein, sondern zu zweit bewältigt werden können.<sup>60</sup>

### 3.4 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex gibt die Grundprinzipien vor, an denen sich ehrenamtlich Tätige eines Vereins/Verbandes orientieren sollen. Im Kontext präventiver Maßnahmen zum Schutz junger Menschen wird innerhalb des Ehrenkodex zum Ausdruck gebracht, dass der Verein/Verband und seine Unterorganisationen das Wohl der ihnen anvertrauten jungen Menschen achten.



Es wird empfohlen, den Ehrenkodex von allen im Verein/Verband tätigen Personen unterzeichnen zu lassen.

---

<sup>58</sup> Vgl. Württembergische Sportjugend im WLSB e.V. o.J., S. 9

<sup>59</sup> Vgl. Deutsche Sportjugend im DOSB 2020, S. 39 ff.

<sup>60</sup> Vgl. ebd.

Der Ehrenkodex dient als Anlass, um sich über die Normen und Werte innerhalb des Vereins/Verbandes auszutauschen und macht gleichzeitig die eigene Verantwortung gegenüber den jungen Menschen deutlich. Ehrenamtlich Tätige bestätigen mit ihrer Unterschrift die formulierten ethischen und moralischen Grundsätze des Vereins/Verbandes einzuhalten. Neben der Achtung der Selbstbestimmung junger Menschen erklären die unterzeichnenden Personen, auf jede Form von Gewalt zu verzichten und das Recht junger Menschen auf sexuelle und körperliche Unversehrtheit zu achten.

Die Unterzeichnung des Ehrenkodex kann zwar keine Garantie für die Sicherstellung des Kinderschutzes liefern. Er sendet jedoch ein deutliches Signal in Richtung potentieller Täter und Täterinnen und schafft innerhalb des Vereins/Verbandes ein Bewusstsein für das Thema.

Durch die Auseinandersetzung mit den Inhalten des Ehrenkodex kann es gelingen, dass dieser nicht nur zum Baustein der Prävention, sondern zum Teil des Selbstverständnisses und der Kultur eines Vereins/Verbandes wird.<sup>61</sup>



#### **Beispielformulierungen Ehrenkodex<sup>62</sup>**

- „Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.“
- „Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.“
- „Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren.“
- „Ich biete den mir anvertrauten jungen Menschen für alle Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und vermittele stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln nach den Gesetzen des Fair Play.“
- „Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpersonen im Verein/Verband und ggf. entsprechende Dachorganisationen.“<sup>63</sup>

---

<sup>61</sup> Vgl. Bund Deutscher Radfahrer e.V. o.J., S. 11 ff.

<sup>62</sup> Sportjugend Sachsen o.J., S. 1

<sup>63</sup> Sportjugend Sachsen o.J., S. 1

### 3.5 Verhaltenskodex

Die im Ehrenkodex beschriebenen ethischen sowie moralischen Grundsätze sollen durch verbindliche Verhaltensregeln konkretisiert werden. Im Sprachgebrauch wird in diesem Zusammenhang von einem Verhaltenskodex gesprochen. Inhalt eines Verhaltenskodex sind bestimmte, auf die Strukturen des Vereins/Verbandes abgestimmte **Verhaltensregeln der ehrenamtlich Tätigen gegenüber den jungen Menschen**. Solche Verhaltensregeln schützen junge Menschen und können ehrenamtlich Tätige vor einem falschen Verdacht bewahren.



Im Unterschied zum Ehrenkodex, welcher eher eine „rahmende“ Funktion hat und Ziele, Einstellungen sowie Überzeugungen eines Vereins/Verbandes zum Ausdruck bringt, dienen Verhaltensregeln dazu, konkrete Leitlinien zu gewünschtem sowie unerwünschtem Verhalten festzulegen. Im Fokus stehen dabei Regelungen zur Gestaltung von Nähe und Distanz im Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen.

Somit dienen die im Verhaltenskodex festgeschriebenen Verhaltensregeln als Orientierung für einen grenzachtenden Umgang mit jungen Menschen in einem angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnis.<sup>64</sup>



#### Welche Situationen können innerhalb eines Verhaltenskodex geregelt werden?

- **Regelungen zum Duschen**  
z.B.: Ehrenamtlich Tätige duschen und saunieren nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.
- **Betreteten der Umkleidekabinen**  
z.B.: Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden nicht betreten. Ist ein Betreten zwingend erforderlich gilt: Zuerst anklopfen, dann die Kinder/Jugendlichen bitten, sich etwas überzuziehen.
- **Durchführung von Freizeitveranstaltungen mit Übernachtung**  
z.B.: Kinder/Jugendliche und ehrenamtlich Tätige übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern/Zelten.
- **Durchführung von Trainingsstunden mit einzelnen Kindern/Jugendlichen**  
z.B.: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. Einzeltrainings werden im Vorfeld zwischen dem ehrenamtlich Tätigen und den Eltern abgesprochen und angekündigt.
- **Umgang mit Geschenken**  
z.B.: Ehrenamtlich Tätige verteilen keine Privatgeschenke an einzelne Kinder/Jugendliche.
- **Sprache und Wortwahl**  
z.B.: Sexualisierte Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.
- **Umgang mit sozialen Medien und Netzwerken**  
z.B.: Zur Erstellung von Fotos werden keine privaten Smartphones/Fotoapparate genutzt; es wird respektiert, wenn Kinder, Jugendliche, Erwachsene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen; ehrenamtlich Tätige werden nur über vereinbarte Kommunikationswege Informationen an Kinder/Jugendliche weitergeben. Private (Internet)kontakte und mediale Kontaktanfragen an Minderjährige sind unzulässig (z.B. Freundschaftsanfragen auf Facebook, Followeranfrage bei Instagram/TikTok).<sup>65</sup>

<sup>64</sup> Vgl. Sportjugend Chemnitz o.J., S. 9

<sup>65</sup> Vgl. Sportjugend Chemnitz o.J., S. 6

Bei der Entwicklung konkreter Verhaltensregeln ist es wichtig, stets die spezifischen Risiken des entsprechenden Tätigkeitsfeldes, das Profil der jeweiligen Organisation sowie potenzielle Gefährdungssituationen zu berücksichtigen.

Dabei steht nicht die Festlegung von Regeln für jede denkbare Eventualität und Gefährdungssituation im Vordergrund. Das Ziel besteht vielmehr darin, deutliche, nachvollziehbare und umsetzbare Grundsätze zu entwickeln.<sup>66</sup>

Vor der Erstellung konkreter Verhaltensregeln kann es hilfreich sein, eine Risikoanalyse<sup>67</sup> durchzuführen. Dadurch können Gefahrenpotenziale und „verletzliche“ Stellen einer Organisation identifiziert werden. Relevante Themenfelder sind dabei:

- Nähe und Distanz zwischen ehrenamtlich Tätigen und Kindern/Jugendlichen
- Bauliche Gegebenheiten des Vereins/Verbandes
- Auswahlverfahren der ehrenamtlich Tätigen<sup>68</sup>

Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse können dann für bestimmte Situationen (z.B. 1:1 Situationen, Übernachtungssituationen) Regelungen gefunden werden, die dann im Verhaltenskodex schriftlich festgehalten werden.

Neben Regelungen zum Umgang von ehrenamtlich Tätigen mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen im Verein/Verband, können zudem Verhaltensregeln festgeschrieben werden, die sich auf den Umgang zwischen den Kindern- und Jugendlichen beziehen. Im Fokus steht dabei ein respektvolles, aufmerksames sowie grenzachtendes Miteinander.



### **Verhaltensregeln für Kinder und Jugendliche**

- „Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
- Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
- Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
- Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von mir akzeptiert.
- Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
- Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine Betreuerin/einen Betreuer hinzu.“<sup>69</sup>

<sup>66</sup> Vgl. Württembergische Sportjugend im WLSB e.V. o.J., S. 14

<sup>67</sup> Siehe Anhang A. 1

<sup>68</sup> Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. 2012, S. 17

<sup>69</sup> Deutsche Sportjugend im DOSB o.J., S. 1

Ziel dabei ist es, die Kinder und Jugendlichen für ein gewaltfreies Miteinander zu sensibilisieren sowie eine Kultur des verantwortlichen Handelns zu fördern. Die Verhaltensregeln sollen gemeinsam mit den jungen Menschen erarbeitet und besprochen werden. Nach Fertigstellung können die Regeln von den Kindern und Jugendlichen unterzeichnet werden. Dies schafft eine gewisse Verbindlichkeit und erhöht, wenn dies gemeinschaftlich passiert, das Verantwortungsgefühl aller.<sup>70</sup>

### 3.6 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

- **Beteiligungsmöglichkeiten schaffen**

Beteiligung stärkt Kinder und Jugendliche in ihrer Position, macht sie kritikfähig und verringert das Machtgefälle zwischen ehrenamtlich Tätigen und Kindern/Jugendlichen.

Werden junge Menschen im Rahmen der Vereins- bzw. Verbandsarbeit aktiv innerhalb der stattfindenden Angebote einbezogen, kann sie dies darin bestärken, bei (sexualisierter) Gewalt „Nein“ zu sagen, sich zu beschweren und/oder Hilfe zu holen. Dies sind in Bezug auf Strategien von Tätern und Täterinnen bedeutsame Schutzfaktoren.<sup>71</sup>



#### **Beteiligungsmöglichkeiten im Verein/Verband**

- Möglichkeiten zur Übernahme von Aufgaben und Positionen im Verein/Verband
- Mitwirkung bei Entscheidungen (z.B. Auswahl von Aktivitäten, Organisation von Veranstaltungen)
- Möglichkeiten des Feedbacks, bei welchem Kinder und Jugendliche ihre Meinung, Ideen und Bedenken äußern können

Kinder und Jugendliche setzen sich vor allem dann für ihre Rechte ein, wenn sie das Gefühl haben, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Mitbestimmung und Partizipation fördern in diesem Zusammenhang ihr Selbstvertrauen und das Vertrauen in den Verein/Verband.<sup>72</sup>

- **Beschwerdemöglichkeiten schaffen**

Damit Kinder und Jugendliche, die von (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch betroffen sind, Hilfe und Unterstützung erhalten, braucht es funktionierende und niederschwellige Beschwerdewege, die den Kindern/Jugendlichen bekannt sind. In der Regel braucht es hierfür vertrauensvolle Ansprechpersonen sowie verschiedene Wege der Kontaktaufnahme.<sup>73</sup>

Funktionierende Beschwerdewege tragen dazu bei, dass Vereine/Verbände frühzeitig von problematischen Situationen erfahren und entsprechende schützende Maßnahmen einleiten können. Selbst, wenn es um subjektiv empfundene Beeinträchtigungen geht, denen im Verlauf nicht abgeholfen werden kann, sorgen Beschwerdestrukturen dafür, dass Anliegen der Kinder und Jugendlichen gehört werden. Beschwerdeverfahren, die auch Verbesserungsvorschläge aufnehmen, sind wichtige Instrumente im Sinne einer ernst gemeinten Partizipation.<sup>74</sup>

---

<sup>70</sup> Vgl. ebd. S. 2

<sup>71</sup> Vgl. UBSKM o.J.

<sup>72</sup> Deutsche Sportjugend im DOSB 2022, S. 37

<sup>73</sup> Siehe Kapitel 3.3

<sup>74</sup> Vgl. UBSKM o.J.



Kinder und Jugendliche, die erleben, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert und zuhört, werden sich im Falle von (sexualisierter) Gewalt eher Hilfe und Unterstützung suchen. Im Gegensatz dazu besteht bei Kindern oder Jugendlichen, die sich allein gelassen fühlen, eine eher geringere Wahrscheinlichkeit, dass sie sich bei (sexualisierter) Gewalt anvertrauen.<sup>75</sup>

### 3.7 Fortbildungen

Grundlagenwissen über sexualisierte Gewalt an jungen Menschen und andere Gewaltformen sowie Machtmissbrauch in Organisationen ist in Bezug auf wirksamen Kinderschutz unerlässlich. Fortbildungen tragen zur Erlangung dieses Wissens und zur Sensibilisierung bei.

Die Wahrnehmung von Fortbildungen zu kinderschutzrelevanten Themen empfiehlt sich insbesondere für die schutzbeauftragten Personen des Vereins/Verbandes. Ihre Aufgaben erfordern eine spezifische Handlungskompetenz.<sup>76</sup> Darüber hinaus ist es wichtig, dass alle ehrenamtlich Tätigen eines Vereins/Verbandes Strategien von Täterinnen und Tätern, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie deren Ursachen kennen. So kann Verständnis für die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen entwickelt werden.

### 3.8 Vereinssatzung

Verharmlosung und Verschleierung von (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch helfen den Tätern und Täterinnen. Die betroffenen jungen Menschen finden so kein offenes Ohr, selbst wenn sie den Mut aufgebracht haben nach Hilfe zu suchen. Ein Verein/Verband der sich dazu positioniert zeigt, dass er Verantwortung für den Kinderschutz übernimmt und wirkt dadurch der immer noch bestehenden Tabuisierung des Themas entgegen. Zudem wird durch die Verankerung des Themas in der Satzung ein Signal an potentielle Täter und Täterinnen gesendet. Dieses Signal kann abschreckend wirken, denn es wird erkennbar, dass der Verein/Verband hinschaut und bezüglich des Themas sensibilisiert ist.



#### Beispielformulierungen in der Satzung

- „Der (Verbands-/Vereinsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.“
- „Der (Verbands-/Vereinsname) setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein/verband trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventions- und Schutzkonzept geregelt.“<sup>77</sup>

<sup>75</sup> Vgl. Herausfo(r)derer gemeinnützige UG 2021, S. 21

<sup>76</sup> Siehe Kapitel 3.3

<sup>77</sup> SV Blau-Weiß Bürgel e.V. 2021, S. 2



Diese Beispielformulierungen sollten an den jeweiligen Verein/Verband und dessen Arbeitsschwerpunkte angepasst werden. Hier ergeben sich gegebenenfalls Anknüpfungen an bereits bestehende Formulierungen innerhalb der Grundsätze des Vereins/Verbandes oder innerhalb des Vereins- bzw. Verbandszwecks. Mit aufgenommen werden sollte zudem, dass schwerwiegende Verstöße zum Ausschluss aus dem Verein/Verband führen können und ein Entzug von Lizenzen möglich ist.

### 3.9 Öffentlichkeitsarbeit

Ein Präventions- und Schutzkonzept ist ein Qualitätsmerkmal des Vereins/Verbandes. Durch die Öffentlichkeitsarbeit trägt die Organisation dazu bei, das Thema (sexualisierte) Gewalt zu enttabuisieren. Auf diese Weise wird deutlich, dass die Präventionsarbeit eines Vereins/Verbandes nicht hinter verschlossenen Türen stattfindet, sondern offensiv betrieben wird. Zu diesem Zweck kann ein Verein/Verband im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise folgende Maßnahmen umsetzen:

- Präventions- und Schutzmaßnahmen auf der Homepage veröffentlichen
- Themen des Kinderschutzes innerhalb von Auswahlgesprächen thematisieren<sup>78</sup>
- Im Rahmen von internen/externen Informationsveranstaltungen (z.B. auch mit Eltern) auf kinderschutzrelevante Themen hinweisen und erarbeitete Strukturen vorstellen
- Haltung zur Sicherstellung des Kinderschutzes in der Vereinssatzung verankern<sup>79</sup>



#### **Signale durch Öffentlichkeitsarbeit**

*An die Kinder und Jugendlichen:*

Hier seid ihr sicher! Ihr könnt offen sprechen!

*An die Eltern:*

Wir kümmern uns! Hier ist ihr Kind sicher!

*An die ehrenamtlich Tätigen:*

Wir unterstützen Dich!

*An potentielle Täter/Täterinnen:*

Nicht bei uns!

## 4. Intervention - Hinsehen und handeln

Die in Kapitel 3 beschriebenen Präventionsmaßnahmen sollen dazu beitragen, das Risiko von (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen zu minimieren. Zu betonen ist dabei, dass trotz präventiver Strukturen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch kommt. Um in solchen oft emotional belastenden Situationen handlungsfähig zu bleiben, ist es daher notwendig, sich mit dem Thema der Intervention, also dem konkreten Vorgehen, auseinanderzusetzen.

---

<sup>78</sup> Siehe Kapitel 3.2

<sup>79</sup> Siehe Kapitel 3.8

Kommt es innerhalb des Vereins/Verbandes zu (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch, ist eine Klarheit im Umgang damit wichtig. Dadurch wird ein zeitnahes Handeln möglich. Zu wissen, was im Falle eines Falles zu tun ist, schafft in einer meist emotionalen Situation Handlungssicherheit, Orientierung und fördert die Bereitschaft, genauer hinzusehen. **Ziel ist es, den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen herzustellen und das nicht erst bei strafrechtlich relevanten Gewaltformen.**<sup>80</sup>



Interventionspläne können als „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes verstanden werden.<sup>81</sup>

#### 4.1 Handlungsablauf im Verdachtsfall

Im Folgenden werden drei mögliche Handlungsabläufe vorgestellt, die folgende Situationen aufgreifen:

- Ein junger Mensch berichtet im Verein/Verband von Gewalt durch die Eltern.
- Ein junger Mensch berichtet von Gewalt durch ein anderes Kind des Vereins/Verbandes.
- Ein junger Mensch berichtet von Gewalt durch eine ehrenamtlich tätige Person des Vereins/Verbandes.

Die zentrale Frage dabei ist in allen Konstellationen, wie Kinder und Jugendliche die von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind oder waren frühzeitig Hilfe und Unterstützung erhalten.

---

<sup>80</sup> Vgl. Württembergische Sportjugend im WLSB e.V. o.J., S. 19

<sup>81</sup> Vgl. UBSKM o.J., S. 2

### 4.1.1 Mögliche Kindeswohlgefährdung im häuslichen und familiären Umfeld des jungen Menschen



**Beispiel:**

Im Training erzählt ein 9-Jähriger Junge, dass er zu Hause immer wieder körperliche Gewalt durch die Eltern erfahre.

1

**Ruhe bewahren und Situation ernst nehmen**

Durch ein überlegtes Handeln und Vorgehen können übereilte Reaktionen und mögliche Fehlentscheidungen vermieden werden.

2

**Von der Wahrhaftigkeit des Kindes/des Jugendlichen ausgehen**

Zuhören und das Kind/den Jugendlichen erst nehmen. Offene Fragen verwenden und keinen Druck ausüben.

3

**Transparenz herstellen**

Mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen das weitere Vorgehen besprechen. Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann.

4

**Weitere Personen im Verein/Verband hinzuziehen und Vorgehen abstimmen**

Hinzuziehung der schutzbeauftragten Person und/oder des Vorstandes des Vereins/Verbandes. Weiteres Vorgehen abstimmen.

5

**Prüfung, ob sofortiger Handlungsbedarf besteht**

Bei Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes/Jugendlichen muss unmittelbar gehandelt werden (z.B. Hinzuziehung der Polizei).

6

**Gegebenenfalls anonyme Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) und weiteren externen Fachberatungsstellen<sup>82</sup>**

Klärung, ob Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorliegen, ob das Jugendamt informiert werden sollte und wie ggf. der junge Mensch im Rahmen der Vereins- und Verbandsarbeit unterstützt werden kann.

7

**Dokumentation des bisherigen Verlaufs und vertraulicher Umgang mit Informationen**

Schriftliches Festhalten der Beobachtungen, Hinweise (wo, was, wer) und bisherigen Handlungsschritte. Vorliegende Informationen vertraulich behandeln und Diskretion wahren.

8

**Gegebenenfalls Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt.<sup>83</sup>**

9

**Überprüfung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen**

Nach jedem Vorfall sollten die Präventions- und Interventionsmaßnahmen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

<sup>82</sup> Relevante Ansprechpersonen und Anlaufstellen siehe Anhang A.2

<sup>83</sup> Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: Fachgruppe Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Siehe Anhang A.2

### 4.1.2 Gewalt unter jungen Menschen im Verein/Verband



#### Beispiel:

Sie beobachten, dass ein Junge ein Mädchen festhält und ein zweiter Junge versucht das Mädchen gegen ihren Willen zu küssen.

1

**Ruhe bewahren und Situation ernst nehmen**

2

**Übergriffiges Verhalten sofort beenden und betroffenes Kind schützen**

**Gespräch mit den Beteiligten und klare Positionierung gegen übergriffiges Verhalten einnehmen**

Das betroffenen Kind soll die erste und ungeteilte Aufmerksamkeit des ehrenamtlich Tätigen erhalten. Dabei wird Partei für das betroffene Kind ergriffen und das übergriffige Verhalten als unrecht bewertet. Die übergriffigen Kinder werden dabei nicht als Personen abgelehnt. Vielmehr soll deutlich werden, dass das Verhalten gemeint ist und nicht akzeptiert wird. Ein gemeinsames Gespräch zwischen dem betroffenen und den übergriffigen Kindern soll erst dann erfolgen, wenn es um eine Wiedernäherung geht (z.B. eine Entschuldigung).

3

**Hinweis auf die Verhaltensregeln im Verein**

Die übergriffigen Kinder werden auf die Verhaltens- und Umgangsregeln im Verein<sup>84</sup> hingewiesen. Dabei sollen Konsequenzen bei Wiederholungen dargelegt werden.

4

**Weitere Personen im Verein/Verband hinzuziehen und Vorgehen abstimmen**

Hinzuziehung der schutzbeauftragten Person und/oder des Vorstandes des Vereins/Verbandes. Weiteres Vorgehen und mögliche Konsequenzen für die übergriffigen Kinder abstimmen.

5

**Gegebenenfalls Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle**

Beratung zum Umgang mit sexuell übergriffigem Verhalten von Kindern.<sup>85</sup>

6

**Gegebenenfalls Eltern über den Vorfall informieren und diese auf mögliche Hilfeangebote hinweisen<sup>86</sup>**

Sollte ein Gespräch mit den Eltern notwendig sein (beispielsweise bei wiederholt stattfindenden und/oder massiven Übergriffen), kann dies gemeinsam mit der schutzbeauftragten Person erfolgen.

7

**Dokumentation des Geschehnisses und vertraulicher Umgang mit Informationen**

Schriftliches Festhalten des Geschehens, des Gehörten (wo, was, wer) sowie der weiteren Handlungsschritte. Vorliegende Informationen vertraulich behandeln und Diskretion wahren.

8

**Überprüfung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen**

Nach jedem Vorfall sollten die Präventions- und Interventionsmaßnahmen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

9

<sup>84</sup> Siehe Kapitel 3.5

<sup>85</sup> Z.B. Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch an Kindern- siehe Anhang A.2

<sup>86</sup> Z.B. Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche oder das zuständige Jugendamt (ASD); Siehe Anhang A.2

### 4.1.3 (Sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch durch ehrenamtlich Tätige des Vereins/Verbandes



**Beispiel:**

Eine ehrenamtliche Trainerin wird für ihr Engagement sehr geschätzt. Ein Kind berichtet, dass es im Streit von dieser Person an den Oberarmen gepackt und angeschrien wurde.

1

**Ruhe bewahren und Situation ernst nehmen**

2

**Übergriffiges Verhalten beenden und betroffenes Kind schützen**

Bis zur Klärung des konkreten Vorgehens sicherstellen, dass sich die Beteiligten nicht allein begegnen.

3

**Von der Wahrhaftigkeit des Kindes/des Jugendlichen ausgehen**

Zuhören und das Kind/den Jugendlichen ernst nehmen. Offene Fragen verwenden und keinen Druck ausüben.

4

**Betroffenes Kind loben und entlasten**

Das Kind für den Mut, sich jemandem anzuvertrauen, loben und Verantwortung übernehmen/abnehmen („Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist“, „Es ist gut, dass Du mir davon erzählt hast. Ich helfe Dir.“).

5

**Weitere Personen im Verein/Verband hinzuziehen und Vorgehen abstimmen**

Hinzuziehung der schutzbeauftragten Person und des Vorstandes des Vereins/Verbandes. Weitere Vorgehen und mögliche Konsequenzen klären.

6

**Gespräch mit der ehrenamtlichen Trainerin/klare Positionierung gegen Gewalt**

Im Gespräch klare Positionierung gegen Gewalt und Hinweis auf den Ehrenkodex/Verhaltenskodex. Konsequenzen aufzeigen (z.B. darf nicht mehr allein eine Gruppe trainieren, Entziehung von Lizenzen usw.). Bei Bedarf rechtliche Beratung in Anspruch nehmen.



Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist vor dem Gespräch mit der verdächtigen Person unbedingt eine externe Fachberatungsstelle<sup>87</sup> hinzuzuziehen. Gemeinsam kann geklärt werden, wie und ob die verdächtige Person angesprochen wird, ob die Ermittlungsbehörden eingeschaltet werden müssen usw.

7

**Eltern informieren**

Verantwortung für den Vorfall übernehmen und Eltern informieren. Dies kann gemeinsam mit der schutzbeauftragten Person erfolgen.

8

**Dokumentation des Geschehnisses und vertraulicher Umgang mit Informationen**

Schriftliches Festhalten des Geschehens, des Gehörten (wo, was, wer) sowie der weiteren Handlungsschritte.

9

**Überprüfung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen**

Nach jedem Vorfall sollten die Präventions- und Interventionsmaßnahmen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

<sup>87</sup> Z.B. Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch an Kindern. Siehe Anhang A.2

## 5. Präventions- und Schutzkonzepte in Vereinen und Verbänden

In Kapitel 3 und 4 dieser Handreichung wurden einzelne präventive und intervenierende Maßnahmen dargestellt. Diese helfen, das Risiko von (sexualisierten) Gewalt und Machtmissbrauch in Organisationen zu minimieren. Durch die Auseinandersetzung mit einem konkreten Handlungsablauf in Fällen von (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch, soll zudem sichergestellt werden, dass betroffene Kinder und Jugendliche im Verein/Verband frühzeitig Hilfe erhalten.<sup>88</sup>

Diese sowohl präventiven als auch intervenierenden Perspektiven können innerhalb eines Präventions- und Schutzkonzeptes vereint werden. Das Konzept ist dabei als ein strategischer „Rahmen“ zu verstehen, welcher von Organisationen entwickelt und implementiert wird. Ziel ist es, Risiken zu identifizieren, zu bewerten und durch konkrete Maßnahmen zu minimieren.

Wesentliche Bausteine eines solchen Konzeptes können zusammenfassend wie folgt dargelegt werden:

- Abschluss der **Vereinbarung zum Schutzauftrag** mit dem zuständigen Jugendamt
- Regelmäßige Einsichtnahme in die **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse**
- Benennung **schutzbeauftragter Personen** innerhalb des Vereins/Verbandes
- Erarbeitung eines **Ehren- und Verhaltenskodex**
- Erarbeitung von **Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten**
- Erarbeitung von **konkreten Handlungsabläufen** im Verdachtsfall
- Teilnahme an **Fortbildungen** zu kinderschutzrelevanten Themen
- Themen des Kinderschutzes in die **Vereinssatzung** integrieren



### Ziele eines Präventions- und Schutzkonzeptes

- Nicht zum „Tatort“ von (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch werden.
- Kompetenzort sein, wenn junge Menschen von (sexualisierter) Gewalt innerhalb oder außerhalb des Vereins/Verbandes betroffen sind.

---

<sup>88</sup> Siehe Kapitel 4

## 5.1 Mögliche erste Schritte auf dem Weg zum Präventions- und Schutzkonzept

Hat sich ein Verein/Verband dazu entschlossen, präventive und intervenierende Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, kann folgender Handlungsplan hilfreich sein:

- 1** **Beschluss des Vereins/Verbandes**  
Beschluss für die Erstellung eines Konzeptes zum Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch im Verein/Verband.
- 2** **Information aller relevanter Personen**  
Information der Vereinsmitglieder, der Eltern, der jungen Menschen und gegebenenfalls weiteren im Verein/Verband tätigen Personen über das Vorhaben.
- 3** **Fortbildung und Sensibilisierung**  
Neben der Information zum Vorhaben an sich, ist es wichtig, dass die ehrenamtlich Tätigen Hintergrundwissen zum Thema erhalten. So kann es gelingen, dass Verständnis für die Entwicklung eines Präventions- und Schutzkonzeptes entwickelt wird.
- 4** **Arbeitsgruppe bilden**  
Bei Bedarf Experten/Expertinnen gewinnen (z.B. Fachberatungsstellen, Präventionsbeauftragte der Polizei) und Suche nach engagierten Personen innerhalb des Vereins/Verbandes. Dies können beispielsweise Eltern, der Vorstand sowie ehrenamtlich Tätige und junge Menschen sein.
- 5** **Erarbeitung und Verschriftlichung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen**  
Festlegung der Arbeitsweise sowie der zeitlichen und persönlichen Kapazitäten. Gemeinsame Erarbeitung der einzelnen Bausteine und Verschriftlichung im Rahmen eines Präventions- und Schutzkonzeptes.
- 6** **Abschluss der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt**  
Mit einer Unterschrift verpflichtet sich der Verein/Verband regelmäßig die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse einzusehen.
- 7** **Vereinssatzung anpassen und Öffentlichkeitsarbeit**  
Verortung des Themas Kinderschutz in der Vereinssatzung. Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise durch Verortung des Präventions- und Schutzkonzeptes auf der Homepage sowie durch Pressearbeit.
- 8** **Überprüfung des Präventions- und Schutzkonzeptes**  
Vor allem nach einem konkreten Vorfall sollte das Präventions- und Schutzkonzept auf seine Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.<sup>89</sup>

---

<sup>89</sup> Vgl. LSV/Baden-württembergische Sportjugend bwsj o.J., S. 1

## **6. Schlusswort**

Der Schutz und die Förderung der Kinder und Jugendlichen ist eine gemeinschaftliche Aufgabe, welche die Zusammenarbeit, das Engagement und eine fortwährende Aufmerksamkeit erfordert. Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit leisten einen unschätzbaren Beitrag zu dieser Aufgabe. Sie stellen häufig eine wichtige Vertrauensperson im Leben von Kindern und Jugendlichen dar und tragen dazu bei, ein sicheres Umfeld zu schaffen, in welchem individuelle Potenziale entfaltet werden können. Kinderschutz geht dabei über die Minimierung des Risikos von (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch hinaus. Er beinhaltet die Schaffung eines positiven, respektvollen und anregenden Umfelds, in dem Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen, sich ausdrücken und entwickeln können.

Die Entwicklung eines Präventions- und Schutzkonzeptes ist in diesem Zusammenhang ein wirksames Instrument und als Qualitätsmerkmal einer Organisation zu verstehen. Setzt sich ein Verein/Verband mit präventiven- und intervenierenden Maßnahmen auseinander, zeigt dies, dass der Verein/Verband sich für das Wohlergehen der anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzt und Verantwortung für den Kinderschutz übernimmt.



## Literaturverzeichnis

Alle, F. (2012): *Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. 2. Aktualisierte Auflage.* Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. (2020): *Die 10 wichtigsten Kinderrechte.*  
Verfügbar unter: <https://awo-mit-recht.de/kinderrechte/die-10-wichtigsten-kinderrechte/>  
[Zugegriffen am: 17.1.2024].

Bange, D. (1995): *Nein zu sexuellen Übergriffen – Ja zur selbstbestimmten Sexualität. Eine kritische Auseinandersetzung mit Präventionsansätzen.* In: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen - Sichtweisen und Standpunkte zur Prävention.* S.19-48. Köln.

Barth, M. (2022): *Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit aus medizinischer und psychosozialer Perspektive. Expertise. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 10.* Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

Bund Deutscher Radfahrer e.V. (o.J.): *Schutzkonzept des Bund Deutscher Radfahrer e.V. zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport.* Verfügbar unter: [https://static.rad-net.de/html/verwaltung/reglements/schutzkonzept-sexualisierte-gewalt-im-sport\\_2022.pdf](https://static.rad-net.de/html/verwaltung/reglements/schutzkonzept-sexualisierte-gewalt-im-sport_2022.pdf) [Zugegriffen am: 17.1.2024].

Der Paritätische Gesamtverband (2015): *Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.* 1. Auflage. Berlin.

Deutscher Fußball-Bund (o.J.): *Kinderschutz im Verein. Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention.* Verfügbar unter: [https://www.fairplayhessen.de/fileadmin/user\\_upload/bilder/aktivitaeten/kinderschutz-im-verein.pdf](https://www.fairplayhessen.de/fileadmin/user_upload/bilder/aktivitaeten/kinderschutz-im-verein.pdf) [Zugegriffen am: 17.1.2024].

Deutsche Sportjugend im DOSB (2022): *Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport.* Verfügbar unter: <https://www.dsj.de/publikation/detailseite/safe-sport-ein-handlungsleitfaden-zum-schutz-von-kindern-und-jugendlichen-vor-grenzverletzungen-sexualisierter-belaestigung-und-gewalt-im-sport> [Zugegriffen am: 17.1.2024].

Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. (2010): *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.* Köln: Springer.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2022): *Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Schutz- oder Hilfebedürftigen Erwachsenen.* Verfügbar unter: [https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user\\_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2023BroschuereErwachsene\\_akt\\_web.pdf](https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2023BroschuereErwachsene_akt_web.pdf) [Zugegriffen am: 17.1.2024].

- Herausfo(e)rderer gemeinnützige UG (2021): *Einfach machen! Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt*. Verfügbar unter: <https://www.herausforderung.eu/wp-content/uploads/2021/11/Schutzkonzept.pdf> [Zugegriffen am: 10.1.2024].
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009): *Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen*. 10. Auflage. Berlin: Fuldaer Verlagsanstalt.
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.) (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Verlag DJI.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales (2017): *FAQ-Liste zum § 72a Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)*. Verfügbar unter: [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/FAQ\\_Liste\\_\\_\\_\\_72a\\_Abs\\_3-2019.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/FAQ_Liste____72a_Abs_3-2019.pdf) [Zugegriffen am: 17.1.2024].
- Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (o.J.): *Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen. Das Bundeskinderschutzgesetz § 72a SGB VIII und seine Umsetzung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen*. Verfügbar unter: <https://www.lra-toelz.de/> [Zugegriffen am: 17.1.2024].
- Maywald, J. (2019): *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*. Herder: Freiburg im Breisgau.
- Sportjugend Sachsen (o.J.): *Ehrenkodex*. Verfügbar unter: [https://www.sport-fuer-sachsen.de/files/user\\_upload/03\\_Dokumentenarchiv\\_LSB/Vereinsberatung/Recht/LSB-SJS\\_Ehrenkodex\\_Endfassung.pdf](https://www.sport-fuer-sachsen.de/files/user_upload/03_Dokumentenarchiv_LSB/Vereinsberatung/Recht/LSB-SJS_Ehrenkodex_Endfassung.pdf) [Zugegriffen am: 17.1.2024].
- Sportjugend Chemnitz (o.J.): *Entwicklung von Schutzkonzepten in Sportvereinen*. Verfügbar unter: [https://www.sportbund-chemnitz.de/wp-content/uploads/2022/05/0\\_Schutzkonzepte-in-Sportvereinen.pdf](https://www.sportbund-chemnitz.de/wp-content/uploads/2022/05/0_Schutzkonzepte-in-Sportvereinen.pdf) [Zugegriffen am: 17.1.2024].
- SV Blau-Weiß Bürgel e.V. (2021): *Präventionskonzept Kinderschutz*. Verfügbar unter: <https://bw-buergel.de/index.php/kinderschutz.html> [Zugegriffen am: 17.1.2024].
- Stadt Halle (Saale) (2022): *Leitfaden zum Kinderschutz für ehrenamtlich tätige Vereine in der Stadt Halle (Saale)*. Verfügbar unter: [https://halle.de/fileadmin/Lokales\\_Netzwerk\\_Kinderschutz/handlungsleitfaden\\_ks\\_ehrenamt.pdf](https://halle.de/fileadmin/Lokales_Netzwerk_Kinderschutz/handlungsleitfaden_ks_ehrenamt.pdf) [Zugegriffen am: 17.1.2024].
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o.J.): *Definition von Kindesmissbrauch*. Verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> [Zugegriffen am: 23.1.2024].
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o.J.): *Schutzkonzepte*. Verfügbar unter: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte> [Zugegriffen am: 11.01.24].

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSKM) (o.J.): Interventionsplan. Verfügbar unter: <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte> [Zugegriffen am: 17.1.2024].

Wendepunkt e.V.: *Definition Missbrauch*. Verfügbar unter: <https://www.wendepunkt-freiburg.de/content/top/ueber-uns/definition-missbrauch/> [Zugegriffen am: 17.1.2024].

Württembergische Sportjugend im WLSB e.V. (o.J.): *Keine sexualisierte Gewalt im Verein. Arbeitshilfe zur Erstellung von Präventions- und Schutzkonzepten*. Verfügbar unter: <https://www.wbrs-online.net/jugend/downloads/praevention-sexualisierter-gewalt/139-wsj-arbeitshilfe-zur-erstellung-von-praeventions-und-schutzkonzepten/file> [Zugegriffen am: 17.1.2024].

## **Anhangverzeichnis**

<b>A.1 Arbeitshilfe zur Erstellung einer Risikoanalyse.....</b>	<b>43</b>
<b>A.2 Relevante Ansprechpersonen und Anlaufstellen .....</b>	<b>48</b>

**A.1 Arbeitshilfe zur Erstellung einer Risikoanalyse**

**Zentrale Fragestellungen im Rahmen der Risikoanalyse:**

- Welche Gegebenheiten in den Angeboten/Aktivitäten und der Organisationsstruktur ermöglichen oder begünstigen das Ausüben von (sexueller) Gewalt und Machtmissbrauch?
- Welche Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Hilfen finden betroffene Kinder und Jugendliche im Verein/Verband?

**1. Räumliche Gegebenheiten/Innenräume/Außenräume**

Impulsfragen	Ja	Teilweise	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (z.B. auch Keller, Dachboden)?			
Gibt es Räumlichkeiten in welchen sich junge Menschen/ehrenamtlich Tätige bewusst zurückziehen können?			
Gibt es Situationen/Orte an/in welchen junge Menschen unbeaufsichtigt bzw. alleine sind?			
Werden die oben genannten Räume „kontrolliert“?			
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumlichkeiten haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten?			
Werden Personen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen?			
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?			

Ist das Grundstück von außen einsehbar?			
Ist das Grundstück unproblematisch zu betreten?			
Finden Übernachtungssituationen statt?			

## 2. Personal und Struktur der Organisation

Impulsfragen	Ja	Teilweise	Nein
Wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Satzung aufgegriffen?			
Wird das Thema Kinderschutz im Erstgespräch/Auswahlgespräch thematisiert?			
Wird ein Ehrenkodex/Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen vor Aufnahme der Tätigkeit unterzeichnet?			
Gibt es Erstgespräche mit interessierten Ehrenamtlichen?			
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich Tätige?			
Werden die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse regelmäßig eingesehen?			

Gibt es Schulungen/Fortbildungen zum Schutz vor (sexueller) Gewalt die wahrgenommen werden?			
Steht im Verein/Verband entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?			
Sind Zuständigkeiten (z.B. schutzbeauftragte Person) verlässlich und klar geregelt?			
Gibt es Regelungen für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?			
Sind allen ehrenamtlich Tätigen diese Regeln bekannt?			
Entstehen durch die Art der Tätigkeit/Angebote besondere Vertrauensverhältnisse zu jungen Menschen?			
Gibt es Situationen in denen ein/e 1:1 Betreuung/Kontakt entsteht?			
Finden 1:1 Kontakte im privaten Umfeld statt?			
Gibt es konkrete Regelungen zu Themen wie: Privatkontakte, Geschenke?			

Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?			
Gibt es im Rahmen der Tätigkeiten/Angebote/Aktivitäten Körperkontakt und Berührung?			

### 3. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

Impulsfragen	Ja	Teilweise	Nein
Werden junge Menschen und Eltern über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert?			
Haben alle beteiligten Personen Zugang zu den nötigen Informationen? (z.B. Ehrenkodex, Verhaltensregeln, schutzbeauftragte Person, Beschwerdestelle)			
Sind die Informationen für alle verständlich?			
Werden junge Menschen über ihre Rechte informiert?			
Werden junge Menschen innerhalb der Angebote/Aktivitäten beteiligt?			



Gibt es einen Handlungsplan in dem für einen Verdachtsfall oder Vorfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?			
Gibt es Beschwerdeverfahren für junge Menschen?			
Ist dieses allen bekannt?			
Sind interne/externe Ansprechpersonen bekannt und klar kommuniziert?			

## A.2 Relevante Ansprechpersonen und Anlaufstellen

### I. Regionale Anlaufstellen

- **Wendepunkt - Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen**

Beratung und Begleitung betroffener Mädchen und Jungen, betroffener Frauen und Männer sowie Mütter, Väter, Verwandte und andere Bezugspersonen von Mädchen und Jungen, die von sexuellem Missbrauch/sexuellen Übergriffen betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht, sie könnten betroffen sein. Zudem Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Auch die Beratung von Fachkräften gehört zum Aufgabenspektrum der Beratungsstelle. Zudem Unterstützung bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Institutionen.

*Telefon:* 0761 70711 91

*Internet:* [www.wendepunkt-freiburg.de](http://www.wendepunkt-freiburg.de)

- **Wildwasser e.V. - Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch**

Beratung und Begleitung betroffener Mädchen (ab 4 Jahren) und Frauen, die in der Kindheit/Jugend sexuelle Gewalt/sexuelle Übergriffe erleben mussten. Auch Fachkräfte und Bezugspersonen von Mädchen/Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder bei denen die Vermutung besteht, werden beraten.

*Telefon:* 0761 33645

*E-Mail:* [info@wildwasser-freiburg.de](mailto:info@wildwasser-freiburg.de)

*Internet:* [www.wildwasser-freiburg.de](http://www.wildwasser-freiburg.de)

- **Kinderschutzbund Freiburg**

Schutzkonzeptberatung und Begleitung des Schutzkonzeptentwicklungsprozesses.

*Telefon:* 0761 71311

*E-Mail:* [info@kinderschutzbund-freiburg.de](mailto:info@kinderschutzbund-freiburg.de)

- **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

#### **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche – Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)**

Gibt es Hinweise darauf, dass das Kindeswohl durch eine unmittelbare Bezugsperson (in der Regel sind dies die Eltern/ein Elternteil) gefährdet ist, kann eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) erfolgen. Die Beratung findet in anonymisierter Form statt und gibt Empfehlungen über mögliche nächste Handlungsschritte (z.B. ob das Jugendamt informiert werden sollte). Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind an der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Müllheim verortet. Die Beratung ist kostenfrei.

Weitere Informationen zur Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft sind auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zu finden.<sup>90</sup>

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

*Tel.:* 0761 2187-2411

---

<sup>90</sup> [www.lkbh.de](http://www.lkbh.de)

### **Jugendamt - Fachgruppe Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**

Kinder und Jugendliche haben das Recht, eine eigenständige Beratung beim Jugendamt in Anspruch zu nehmen. Auch Eltern können sich an das Jugendamt wenden, wenn sie Beratung oder Unterstützung brauchen.

Personen, die sich Sorgen um das Wohl eines jungen Menschen machen, können Kontakt zu den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) aufnehmen.

*Internet:* [www.lkbh.de](http://www.lkbh.de)

*E-Mail:* [asd@lkbh.de](mailto:asd@lkbh.de)

### **Fachgruppe Qualitätsentwicklung/Fachgruppe Planung und Netzwerke**

Beratung zur Vereinbarung zum Schutzauftrag und zur Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII. Zudem Fortbildungen und Schulungen für Vereine und Jugendverbände zu Themen des Kinderschutzes.

Fachgruppe Qualitätsentwicklung  
Koordinationsstelle Kinderschutz

*Tel.:* 0761 2187-2627/-2624

*E-Mail:* [koordinationsstelle.kinderschutz@lkbh.de](mailto:koordinationsstelle.kinderschutz@lkbh.de)

Fachgruppe Planung und Netzwerke  
Kreisjugendreferent

*Tel.:* 0761 2187-2612

*E-Mail:* [planung@lkbh.de](mailto:planung@lkbh.de)

## **II. Überregionale Anlaufstellen**

- **Nummer gegen Kummer**

Die „Nummer gegen Kummer“ ist ein anonymes, kostenfreies Gesprächs- und Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern. Für Kinder und Jugendliche steht auch eine E-Mail-Beratung zur Verfügung.

*Kinder- und Jugendtelefon:* 116 111

*Elterntelefon:* 0800 1110550

*Internet:* [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch**

Selbst Betroffene oder Personen, die sich Sorgen um einen jungen Menschen machen, einen Verdacht oder ein komisches Gefühl haben, können sich vertrauensvoll an das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch wenden. Die Mitarbeitenden beraten und unterstützen bei allen Fragen zum Thema: anonym und kostenfrei –und bei Bedarf auch online.

*Telefonnummer:* 0800 2255530

*Internet:* [www.hilfe-telefon-missbrauch.de](http://www.hilfe-telefon-missbrauch.de)





**Landratsamt  
Breisgau-Hochschwarzwald**

Stadtstraße 2  
79104 Freiburg im Breisgau  
Telefon: 0761 2187-0  
Telefax: 0761 2187-9999  
E-Mail: [poststelle@lkbh.de](mailto:poststelle@lkbh.de)

**[www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de)**